

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Hebammenwissenschaft
der Charité – Universitätsmedizin Berlin
(Prüfungsordnung B.Sc. Angewandte
Hebammenwissenschaft)**

Vom 18. Juni 2021

Auf Grund des § 31 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 90 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, und § 1 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 1 und § 30 Absatz 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat die folgende Ordnung beschlossen:¹

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ausschüsse
§ 3	Prüfungsformate, Prüfungsplan, Termine
§ 4	Beurteilung von Prüfungsleistungen
§ 5	Staatliche Prüfung
§ 6	Bachelorarbeit
§ 7	Gesamtnote
§ 8	Studienabschluss, akademischer Grad und Zeugnisse
§ 9	Muster
§ 10	Inkrafttreten
Anlage (zu § 3 Absatz 2)	

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Angewandte Hebammenwissenschaft der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) nach § 24 bis 26 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des Teils 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend finden die Vorschriften der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 11. Januar 2017 (AMB S. 1540) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Dem Studien- und Prüfungsausschuss für den hochschulischen Prüfungsteil gehören an:

1. fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder der Charité endet nach zwei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, bis der Fakultätsrat für Neubestellungen sorgt. In Angelegenheiten der Leistungsbewertung und der Bestellung von prüfenden Personen sind die Personen aus der Gruppe der Studierenden nicht stimmberechtigt.

(2) Dem Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung nach § 15 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen gehören an der Charité an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder eine andere geeignete Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Medizinischen Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender,
3. eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der an der Charité für das Fach berufen ist,
4. eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, und
5. eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet und Praxisanleiterin oder Praxisanleiter der praktischen Einsatzorte ist.

**§ 3
Prüfungsformate, Prüfungsplan, Termine**

(1) Prüfungsformate im Studiengang sind in der Regel:

1. Modulabschlussklausuren im Antwort-Wahlverfahren (Multiple-Choice), im Freitextverfahren oder in einer Kombination aus beiden Verfahren,
2. Referate,
3. Hausarbeiten,
4. Projektarbeiten,
5. mündliche oder schriftliche Fallbesprechungen zur Reflexion und Analyse von Fällen aus der Praxis (Reflective Journal),
6. elektronisches Portfolio: eine über das gesamte Studium von den Studierenden eigenständig geführte

¹ Beschluss vom 7. Juni 2021

Zusammenstellung von Dokumenten und Arbeitsaufträgen zur Demonstrierung des Lernfortschritts und des zunehmenden Kompetenzerwerbs in den Theorie- und Praxismodulen, die nach einer je Semester festgelegten Bearbeitungsfrist der zuständigen prüfenden Person zur standardisierten Bewertung vorgelegt wird,

7. mündlich-praktische Stationsprüfungen in Form von
 - a) Objective Structured Clinical Examination (OSCE) und
 - b) mündlichen Prüfungsgesprächen.

(2) In mündlich-praktischen Stationsprüfungen nach Absatz 1 Nummer 7 werden jeweils mindestens zwei Stationen im OSCE-Format und mindestens zwei Stationen als mündliche Prüfungsgespräche für jede zu prüfende Person eingerichtet. Die Stationen werden auf Basis eines durch den Studien- und Prüfungsausschuss definierten und gewichteten Inhaltskatalogs (Blueprint) erstellt. Die Stationen werden anhand globaler Bewertungsskalen oder standardisierter Checklisten bewertet. Die Dauer pro Prüfungsteil wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Geprüft wird mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten oder fachspezifischen Objekten wie Modellen oder Präparaten. Je zwei prüfende Personen pro Station bewerten die Leistung der zu prüfenden Person anhand globaler Bewertungsskalen oder standardisierter Checklisten.

(3) Die Prüfungsformate der einzelnen Module und der Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs bestimmen sich nach der Anlage.

(4) Die Prüfungstermine werden vom Studien- und Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 1 beschlossen. Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens in der ersten Semesterwoche des folgenden Semesters stattfinden.

(5) Zur Prüfung ist die Person angemeldet, bei der das entsprechende Modul im individuellen Stundenplan aufgeführt ist. Bei modulübergreifenden Prüfungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass alle prüfungsrelevanten Module im Stundenplan einmal aufgeführt wurden. Die Prüfungsanmeldung kann spätestens drei Tage nach Zugang der Prüfungsladung widerrufen werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 1 kann von der Frist nach Satz 3 abweichen.

§ 4

Beurteilung von Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von universitären Prüfungsleistungen gilt § 20 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen entsprechend.

§ 5

Staatliche Prüfung

(1) Im Sinne des § 18 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sind Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Prüfung:

1. das erfolgreiche Bestehen der Module der ersten fünf Semester,
2. der vollständige Tätigkeitsnachweis nach § 12 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen.

(2) In der staatlichen Prüfung werden die Module der Anlagen 1 und 3 der Studienordnung B.Sc. Angewandte

Hebammenwissenschaft vom 18. Juni 2021 (AMB S. 2147) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des Teils 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen überprüft.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, eine für den Hebammenberuf relevante Fragestellung oder ein Thema theoretisch, methodisch und empirisch zu erfassen und selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie

1. die Theoriemodule 1 bis 24 und die Praxismodule PM1 bis einschließlich PM9 erfolgreich absolviert haben,
2. im Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft an der Charité immatrikuliert sind oder zuletzt immatrikuliert gewesen sind und
3. im Sinne des § 11 Absatz 2 des Hebmengesetzes den berufspraktischen und den hochschulischen Studienteil erfolgreich absolviert haben.

Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise der Voraussetzungen nach Satz 1 sowie die schriftliche Erklärung einer prüfungsberechtigten Lehrperson über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit beizufügen. Der Studien- und Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 1 entscheidet über den Antrag. Wird keine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit vorgelegt, setzt der Studien- und Prüfungsausschuss eine betreuende Person ein. Studierende erhalten Gelegenheit, eigene Themen vorzuschlagen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 1 legt in Abstimmung mit der betreuenden Person das Thema der Bachelorarbeit fest. Die Ausgabe des Themas und die Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Studien- und Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen sowie Hilfsmittel benutzt hat. Die Bachelorarbeit ist in drei ausgedruckten Exemplaren sowie elektronisch im PDF-Format abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Studien- und Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 1 bestellt werden. Eine der beiden Personen ist die betreuende Person der Bachelorarbeit. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um mindestens zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird als Note „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Sind Studierende während der Bearbeitungszeit prüfungsunfähig erkrankt, können sie unter Vorlage einer

ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beim Studien- und Prüfungsausschuss beantragen. Antragstellung und Vorlage der ärztlichen Bescheinigung haben unverzüglich bei Eintritt der Prüfungsunfähigkeit zu erfolgen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf insgesamt vier Wochen nicht übersteigen.

§ 7 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Studiums setzt sich aus den Noten der universitären Prüfungsleistungen zusammen. Die Noten werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet. Die Note aus der Bachelorarbeit wird mit doppelter Gewichtung in die Bewertung einbezogen.

(2) Die Note der universitären Prüfungsleistung wird mit der Zahl der ECTS-Punkte des Moduls multipliziert (gewichtete Modulnote); die Summe der gewichteten Modulnoten wird durch die Summe der ECTS-Punkte für die benoteten Module dividiert. Der nach Satz 1 errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert. Die Note der Bachelorprüfung wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 errechneten Werte werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.

(4) Das nach Absatz 3 ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

1. von 1,0 bis 1,4 die Note „sehr gut“,
2. von 1,5 bis 2,4 die Note „gut“,
3. von 2,5 bis 3,4 die Note „befriedigend“,
4. von 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
5. ab 4,1 die Note „nicht ausreichend“.

§ 8 Studienabschluss, akademischer Grad und Zeugnisse

(1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische Prüfungsteil als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, wenn Studierende an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, das mit einem der im Bachelorstudiengang studierten Module identisch oder wesentlich gleich ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums werden der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen und ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement nach Maßgabe des § 35 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen ausgestellt. Das Zeugnis und die Urkunde sind von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses nach § 2 Absatz 1 und der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeich-

nen. Das Zeugnis berechtigt zur Beantragung der Erlaubnisurkunde zur Berufszulassung als Hebamme bei der zuständigen Behörde.

§ 9 Muster

Die Fakultätsleitung gibt insbesondere für die Dokumente nach § 8 Absatz 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Muster vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Der Vorstand² hat diese Ordnung bestätigt.

Berlin, den 18. Juni 2021

Der Dekan
Prof. Dr. Axel R. P r i e s

² Beschluss vom 8. Juni 2021.

**Anlage
(zu § 3 Absatz 2)**

Prüfungsformate der Module und Prüfungsplan

FS	M Nr.	Modultitel	Prüfungsformat und Prüfungsbeurteilung	Anzahl Wiederholungen	Relevanz
1	M01	Die schwangere Frau I	Modulabschlussklausur M01-M03 (benotet)	2	
1	M02	Die gebärende Frau I			
1	M03	Mutter und Kind nach der Geburt I			
1	M04	Wissenschaftliches Arbeiten I	Literaturrecherche (unbenotet), studienbegleitend		
2	M05	Die schwangere Frau II			
2	M06	Die gebärende Frau II	Mündliche Prüfung (benotet)	2	
2	M07	Mutter und Kind nach der Geburt II	Modulabschlussklausur M05, M07, M08 (benotet)	2	
2	M08	Hebammenkunde als wiss. Disziplin			
3	M09	Frauen und Familie in besonderen Situationen während Schwangerschaft und Geburt begleiten, unterstützen und beraten I	Modulübergreifende Stationsprüfung (M09, M10,) (benotet)	2	
3	M10	Mutter und Kind in besonderen Situationen begleiten, unterstützen und beraten I			
3	M11	Gesundheit fördern und präventiv handeln	Klausur (M 11, M12) (benotet)	2	
3	M12	Wissenschaftliches Arbeiten II			
4	M13	Frauen und Familie in besonderen Situationen während Schwangerschaft und Geburt begleiten, unterstützen und beraten II	Fallbasierte Klausur (M13, M14, M15) (benotet)	2	
4	M14	Mutter und Kind in besonderen Situationen begleiten, unterstützen und beraten II			
4	M15	Gesundheitliche Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen auf die reproduktive Lebensphase			
4	M16	Wissenschaftliches Arbeiten III	Modulabschlussklausur M16 (benotet)	2	
5	M17	Sicheres Handeln in Akutsituationen I	Modulübergreifende Stationsprüfung (M17, M19) (benotet)	2	
5	M18	Frauen und Familien lebensweltorientiert unterstützen und betreuen	Hausarbeit (M18) (benotet)	2	
5	M19	Komplexes Fallverstehen Case Studies I	Modulübergreifende Stationsprüfung (M17, M19) (benotet)	2	
5	M20	Qualitätsmanagement, Gesundheitsökonomie	Schriftliche Projektarbeit M20 (benotet)	2	
6	M21	Sicheres Handeln in Akutsituationen II			
6	M22	Frauen und Familien interdisziplinär begleiten			
6	M23	Denk und Entscheidungsprozesse an praktischen Fällen			
6	M24	Wissenschaftliches Arbeiten IV	Referat (benotet)	2	
<p>Schriftliche Staatsexamensprüfung: Kompetenzbereiche I; II, IV; V gemäß der Anlage 1 HebStPrV Mündliche Staatsexamensprüfung: Kompetenzbereiche IV; V; IV gemäß der Anlage 1 HebStPrV Praktische Staatsexamensprüfung: Kompetenzbereiche III.1; III.3; V.1; V.2 gemäß der Anlage 1 HebStPrV</p> <p>Im 6. und 7. Semester nach Modul 24 Beginn der staatlichen Prüfungen</p>					
7	M25	Vertiefendes Wahlpflichtangebot I			
7	M26	Vertiefendes Wahlpflichtangebot II			
7	M27	Begleitseminare Bachelorarbeit			
7	M28	BA Arbeit und Präsentation	Bachelorarbeit, 60 Seiten	1	